



Wegleitung für Strassenreklamen

vom 1. Januar 2018



Kanton
Obwalden

Sicherheits- und Justizdepartement SJD
Kantonspolizei KAPO

1. Zweck

Diese Wegleitung dient den Gesuchstellern als Arbeitshilfe und den zuständigen Behörden als Entscheidungshilfe bei der Beurteilung von Strassenreklamen. Die Behörde kann in begründeten Fällen davon abweichen.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Stufe Bund

- Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01; Art. 6)
- Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21; Art. 95 ff.)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, SR 700; Art. 22 ff.)

2.1 Stufe Kanton

- Kantonales Strassenverkehrsgesetz (GDB 771.1; Art. 7 + 8)
- Kantonale Strassenverordnung (GDB 720.11; Art. 70 + 71)
- Kantonale Bauverordnung (GDB 710.11; Art. 24 ff.)
- Richtlinien betreffend Signalisation von Fest- und Veranstaltungsreklamen vom 13. Mai 2009
- Richtlinien zum Aufstellen von Transparenten, Abstimmungs- und Wahlplakaten im Kanton Obwalden vom 15. Dezember 2017 (Anhang 1 auf Seite 7)

3. Geltungsbereich

Unter diese Wegleitung fallen alle Strassenreklamen im Sinne von Art. 95 Abs. 1 SSV, welche sich im Wahrnehmungsbereich von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen im Gemeingebrauch befinden.

4. Begriffe

4.1 Strassenreklamen

Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

4.2 Eigenreklamen

Eigenreklamen sind Strassenreklamen, die für Produkte, Dienstleistungen und dergleichen werben. Sie stehen mit dem Anbringungsort in einem örtlichen und sachlichen Zusammenhang.

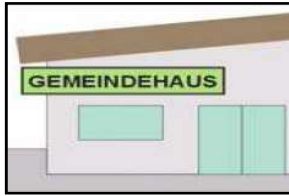
4.3 Firmenanschriften

Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen und allenfalls einem Firmensignet. Sie sind am Gebäude des Unternehmens selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht.

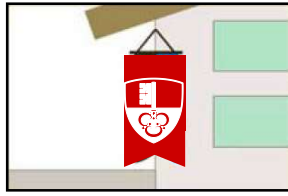
4.4 Temporäre Strassenreklamen

Temporäre Strassenreklamen werden nur für eine beschränkte Zeit, beispielsweise für Bauten, Wahlen oder Veranstaltungen aufgestellt oder angebracht.

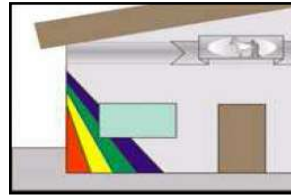
5. Nicht als Strassenreklamen gelten insbesondere



Rein informative An-
schriften an Gemein-
degebäuden wie Ge-
meindeverwaltung,
Bauamt, Werkhof,
Feuerwehr, usw.



Heraldische
Fahnen



Fassadenschmuck

6. Bewilligungspflicht

6.1 Grundsatz

Grundsätzlich bedarf das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen einer strassenverkehrsrechtlichen Bewilligung. Sofern es sich bei der betreffenden Strassenreklame um eine neue Baute handelt, ist zudem eine Baubewilligung erforderlich.

6.2 Zuständige Behörde

Für bewilligungspflichtige Strassenreklamen ist bei der Kantonspolizei, Abteilung Verkehrs- und Sicherheitspolizei, ein Gesuch einzureichen. Handelt es sich bei der betreffenden Strassenreklame um eine neue Baute, ist direkt bei der jeweiligen Einwohnergemeinde ein entsprechendes Baugesuch einzureichen. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird dann durch die Kantonspolizei eine entsprechende Verfügung erstellt. Für die Signalisation von Fest- und Veranstaltungsreklamen ist die jeweilige Einwohnergemeinde zuständig. Alle Verfahren sind kostenpflichtig.

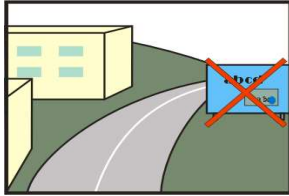
6.3 Bewilligungsfreie Reklamen

Abstimmungs- und Wahlplakate dürfen bewilligungsfrei aufgestellt werden (siehe Richtlinien zum Aufstellen von Transparenten, Abstimmungs- und Wahlplakaten, Anhang 1 auf Seite 7). Ohne Bewilligung sind weiter erlaubt:

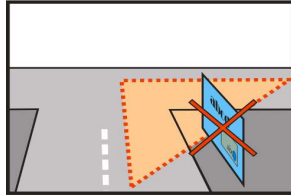
- Plakate an zugelassenen Anschlagstellen
- Reklamen in Schaufenstern und zugelassenen Schaukästen
- Ankündigungen mit verkehrserzieherischem, unfallverhütendem oder verkehrslenkendem Charakter

7. Verkehrssicherheit

Gemäss Art. 96 SSV sind Strassenreklamen untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Eine derartige Beeinträchtigung ist grundsätzlich in den nachfolgend dargestellten Fällen gegeben:

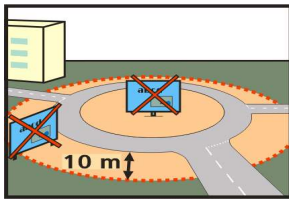


Art. 96 Abs. 1 lit. a SSV,
SN 640 273a

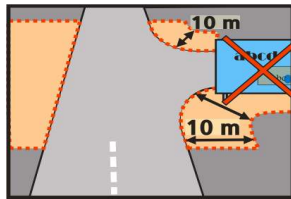


Art. 96 Abs. 1 lit. a SSV,
SN 640 273a

In Sichtzonen

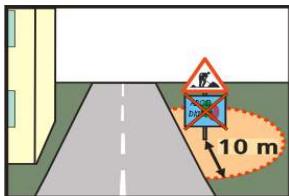


Art. 6 Abs. 1 SVG

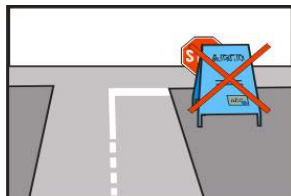


SN 640 273a

Bei Kreiseln und Verzweigungen

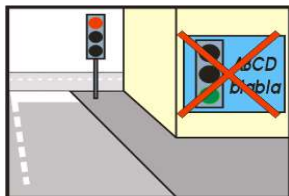


Art. 6 Abs. 1 SVG,
Art. 97 Abs. 1 SSV

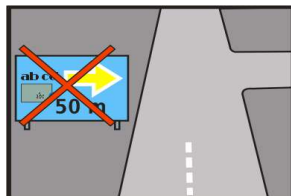


Art. 96 Abs. 1 lit. d SSV

An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe (beachte Art. 97 SSV)



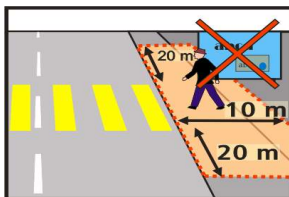
Art. 96 Abs. 1 lit. c SSV



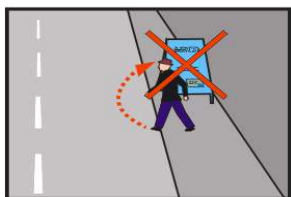
Art. 96 Abs. 2 lit. d SSV

Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen.

Als Wegweiser / mit Signalen oder wegweisenden Elementen



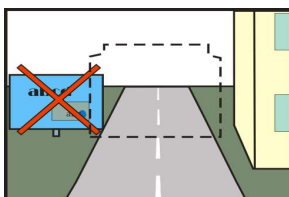
Art. 96 Abs. 1 lit. a SSV



Art. 96 Abs. 1 lit. b SSV

Bei Fussgängerstreifen

Behinderung der Fussgänger auf Verkehrsflächen für Fussgänger



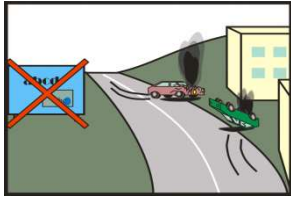
Art. 96 Abs. 2 lit. a SSV



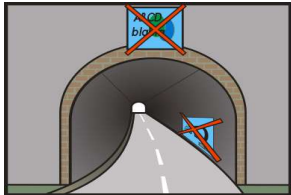
Art. 6 Abs. 1 SVG,
Art. 96 Abs. 1 SSV

Eindringen in das Lichtraumprofil der Strasse (VSS-Norm)

Über die Fahrbahn gespannt

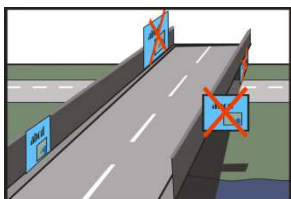


An Unfallschwerpunkten



In signalisierten Tunnels und Unterführungen ohne Gehweg

Art. 96 Abs. 2 lit. c SSV



An / auf Brücken über Strassen

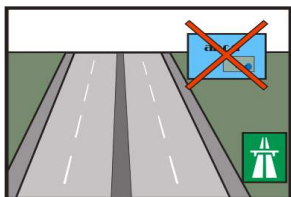
Bei anderen Brücken sind Reklamen nur parallel zur Brücke erlaubt und nicht höher als die Brüstung / das Geländer

Art. 6 Abs. 1 SVG



An Kandelabern und ähnlichen Anlagen

7.1 Besondere Regeln im Bereich von Autobahnen und Autostrassen



An Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen aufgrund der Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht gestattet

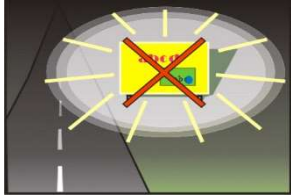
Ausnahme: Firmenanschriften

Hinweis: Die Zuständigkeit des Bundesamts für Strassen ASTRA ist zu berücksichtigen

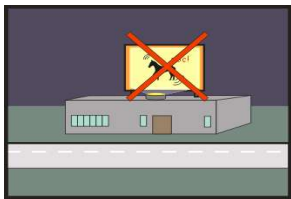
Art. 98 SSV

8. Beleuchtung

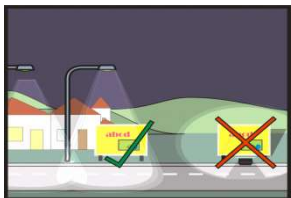
Die Beleuchtung einer Strassenreklame kann die Verkehrssicherheit ebenfalls beeinträchtigen. Namentlich in folgenden Fällen handelt es sich um eine verkehrsgefährdende und somit unzulässige Beleuchtung:



Reflektierende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklame



Bewegte Reklame



Beleuchtete Reklame an sonst unbeleuchteten Orten

Sofern die unmittelbare Umgebung beleuchtet ist, entsteht durch die Beleuchtung der Reklame keine zusätzliche Ablenkung.

9. Prismenwender und LED-Werbeanlagen

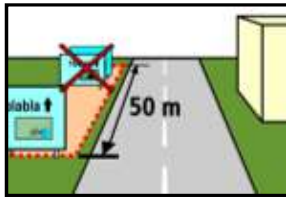
Prismenwender sind zulässig, sofern eine Standzeit von mindestens 20 Sekunden eingehalten wird.

Die Leuchtstärke der LEDs ist so zu wählen, dass Verkehrsteilnehmende nicht geblendet und/oder abgelenkt werden. Die Leuchtstärke muss dem Umgebungslicht (Tag, Dämmerung, Nacht, Witterung) angepasst werden können. Laufende Schriftzüge, dauernd wechselnder Text, Blinken usw. sind nicht gestattet.

10. Abstandsvorschriften

Freistehende Reklamen müssen mindestens 4 m vom Fahrbahnrand entfernt sein. Bei Fest- und Veranstaltungsreklame sowie Abstimmungs- und Wahlplakaten muss der Abstand zum Fahrbahnrand (siehe Anhang 2 auf Seite 8) mindestens 3 m betragen.

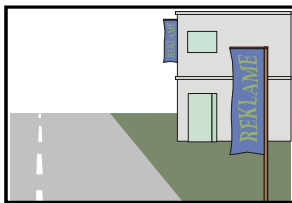
11. Reklamehäufungen



Fahrzeuglenkende dürfen nicht über eine längere Strecke permanent der Einwirkung von Reklamen unterworfen sein, da sonst eine übermäßige, verkehrsgefährdende Ablenkung möglich ist.

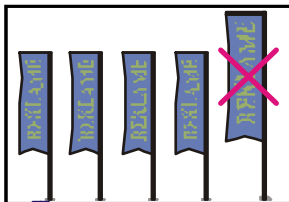
Zwischen einzelnen Reklamen oder Reklamengruppen ist ein Freiraum von mindestens 50 m einzuhalten. Ausgenommen sind Wahl- und Abstimmungsplakate sowie Eigenreklamen.

12. Fahnen und Fahnengruppen



Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind nur gespannte Knatterfahnen an Einzelmasten oder an Auslegern von Gebäudefassaden zulässig.

Innerhalb einer Fahnengruppe müssen alle Fahnen dieselbe Grösse aufweisen. Der gegenseitige Abstand der einzelnen Fahnen innerhalb einer Fahnengruppe darf höchstens 5 m betragen. Eine Fahnengruppe darf aus maximal 5 Fahnen bestehen.



Es gelten die allgemeinen Abstandsvorschriften.

13. Abstellen von Anhängern mit Werbeflächen



Ein Anhänger mit Werbeflächen, der primär zu Werbezwecken abgestellt wird, gilt als Strassenreklame. Seine Stationierung ist bewilligungspflichtig.

14. Hinweise

Die in der Bewilligung aufgeführten Reklamestandorte sind verbindlich und dürfen ohne behördliche Erlaubnis nicht geändert werden.

Sind die in der Bewilligung bezeichneten Standorte nicht eingehalten worden oder wurden die Strassenreklamen ohne Bewilligung aufgestellt/angebracht, sind sie auf Aufforderung der Polizei unverzüglich zu entfernen. Die Polizei kann die Reklamen unter Verrechnung des Arbeitsaufwandes auch selber entfernen oder entfernen lassen. Dabei muss mit einer Strafanzeige gerechnet werden.

Richtlinien zum Aufstellen von Transparenten, Abstimmungs- und Wahlplakaten

Um allen Parteien die gleichen Werbebedingungen im Bereich öffentlicher Strassen zu gewährleisten und um den Verwaltungsaufwand tief zu halten, sind für das Anbringen von temporären Transparenten, Abstimmungs- und Wahlplakaten folgende Punkte zu beachten:

1. Eine besondere Bewilligung für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten ist unter Einhaltung nachstehender Bestimmungen nicht erforderlich.
2. Die Plakate/Transparente sind so aufzustellen, dass sie den Verkehr resp. die Verkehrssicherheit weder behindern noch ablenken.
3. Für freistehende Werbung ist ein Abstand zur Fahrbahn von mind. 3 m zu beachten.
4. Entlang der Autobahn/Autostrasse ist das Anbringen von Wahlwerbungen unzulässig.
5. Das Einverständnis des Grundeigentümers ist in jedem Fall vor dem Anbringen der Werbung einzuholen.
6. Abstimmungs- und Wahlplakate dürfen höchstens 8 Wochen vor Beginn der Wahl oder Abstimmung aufgestellt werden. Sie sind nach dem Anlass innerhalb einer Woche zu entfernen.
7. Diese Richtlinien gelten ausschliesslich für eidgenössische, kantonale und kommunale Abstimmungen, nicht aber für andere politische Veranstaltungen.

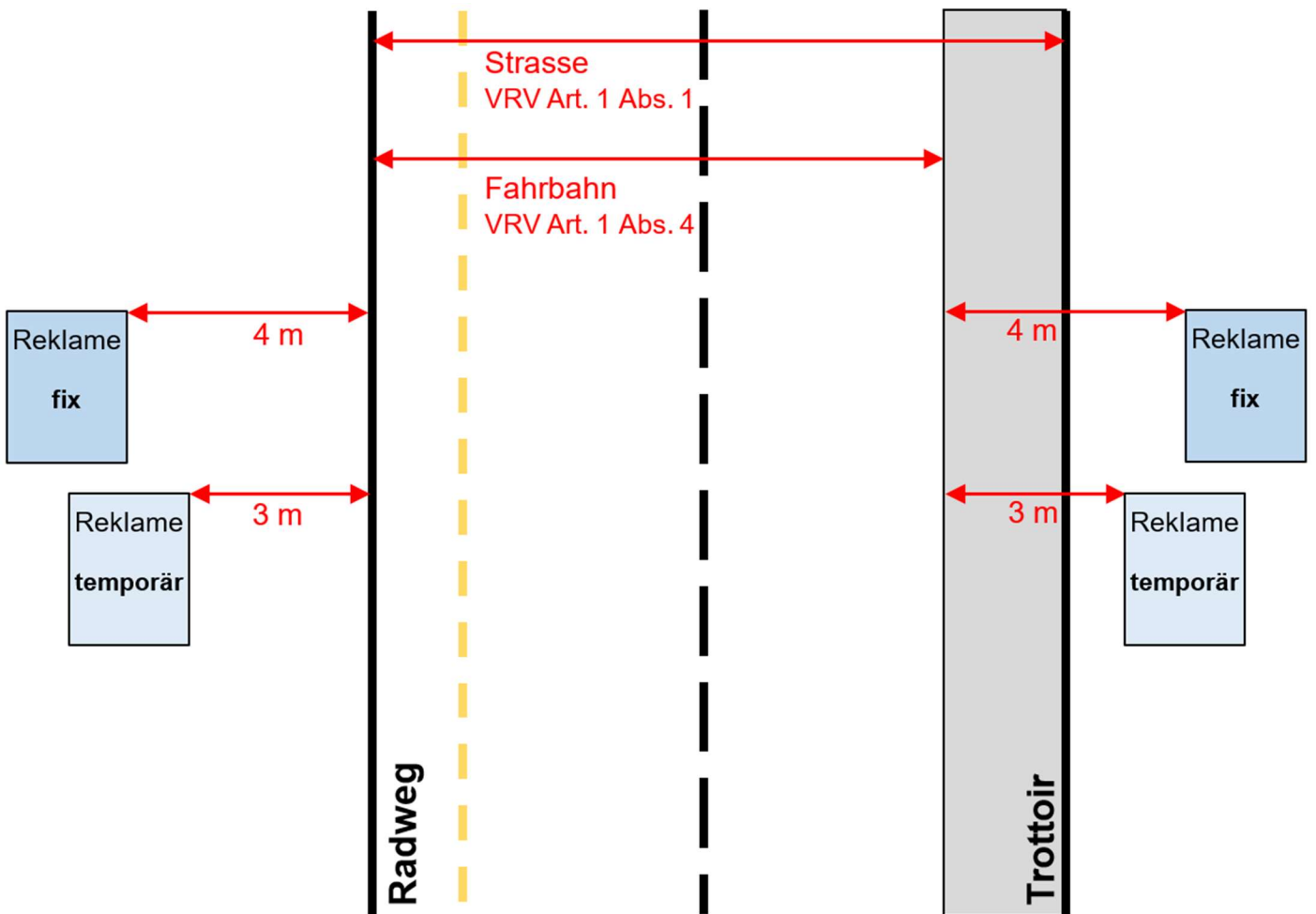
Insbesondere ist darauf zu achten, dass gemäss Art. 96 SSV folgende Standorte und Werbeausführungen unzulässig sind:

- der Bereich von Kuppen und Bahnübergängen sowie der Bereich von unübersichtlichen Kurven, Verzweigungen (auch Kreisel) oder Engpässen
- auf der Fahrbahn oder auf dem Trottoir
- Brücken, an oder in Tunnels und Unterführungen
- Strassenreklamen, die in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen oder die Fussgänger auf dem Trottoir behindern
- Pfosten von Signalen, an Signalen selbst oder in ihrer unmittelbaren Nähe sowie an Strassenbeleuchtungen

Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom Januar 2011 des Polizeikommandos Obwalden und treten am 01.01.2018 in Kraft.

Definitionen "Strasse" und "Fahrbahn"

Abstand von Reklamen zur Fahrbahn





Kanton
Obwalden

Sicherheits- und Justizdepartement
Kantonspolizei
Verkehrs- und Sicherheitspolizei

Fachverantwortung Signalisation

Telefon 041 666 65 00
E-Mail signalisation@ow.ch